

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, plant die Beseitigung eines Grabens im Rahmen der Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 272 "Bolande westlich Dammstraße" und der 112. Flächennutzungsplanänderung. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Bokel, Flur 22, Flurstück 85.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ein Entwässerungsgraben, der ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Oberflächenwasser angrenzender Ackerflächen dient, soll auf einer Länge von ca. 413 m aufgehoben und verfüllt werden. Es handelt sich um einen Standardentwässerungsgraben mit einwachsenden Gehölzen, Gräsern und Kräutern und einem stark versandetem Sohlprofil, der lediglich temporär Wasser führt. Die anliegenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und weisen keine hohe ökologische Wertigkeit auf. Anfallendes Oberflächenwasser kann weiterhin schadlos abgeleitet werden. Nicht abgeleitetes Oberflächenwasser kann in den Randbereichen versickern. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.

Die naturschutzfachlich, artenschutzrechtlich und forstfachlich relevanten Gebiete, Flächen, Biotope, etc., die in unterschiedlichen Entfernungen zum Vorhaben liegen, können durch das Vorhaben mittelbar betroffen sein, da es zu negativen Veränderungen der untereinander bestehenden Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen kommen kann. Als Lebensraum für aquatisch und semiaquatisch gebundene Tier- und Pflanzenarten ist die Grabenparzelle nur bedingt oder gar nicht geeignet. Mit dem dauerhaften Verlust des Gewässers ist jedoch auch ein dauerhafter Verlust der Gehölzstrukturen verbunden. Die Gehölzstrukturen besitzen durchaus Potential als Brut- und Lebensstätte oder Wanderkorridor terrestrisch gebundener Tierarten. Da sich insbesondere nördlich des Vorhabens weitere Gehölzstrukturen in gleicher Ausrichtung erstrecken, können betroffene Tierarten je nach Mobilität auf benachbarte Gehölzstrukturen ausweichen. Insgesamt sind, auch unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ nicht zu erwarten. Des Weiteren sollten die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen idealerweise zu einer Wiederherstellung oder gar zu einer Verbesserung der Wechselwirkungen führen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 17.06.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat